



AYURVEDA-MEDIZIN VERBAND SCHWEIZ
ASSOCIATION SUISSE DE MÉDECINE AYURVÉDIQUE
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI MEDICINA AYURVEDICA

Statuten

Ayurveda-Medizin Verband Schweiz AMVS
Association Suisse de Médecine Ayurvédique - ASMA
Associazione Svizzera di Medicina Ayurvedica - ASMA

Originale Fassung und Inkrafttreten per 24.09.2019
Kleine Überarbeitung gemäss GV Beschluss per 19.06.2020



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Ayurveda-Medizin Verband Schweiz» (AMVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen ZGB. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Ayurveda-Medizin Verband Schweiz befindet sich am Ort des Sekretariats/Präsidium.

Art. 3 Zweck

- Der AMVS hat zum Zweck, die Ayurveda-Medizin in der ganzen Schweiz zu fördern.
- Der AMVS setzt sich für die Interessen der praktizierenden Ayurveda-Mediziner und Medizinerinnen gegenüber Behörden, Krankenkassen, Politik und Öffentlichkeit ein.
- Der AMVS setzt sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung ein:
 - Eidgenössische Berufsreglementierung
 - Erlass verbindlicher ethischer Richtlinien für Mitglieder
 - Mitentwicklung nationaler und internationaler Qualitätsstandards
- Der AMVS ist ein Berufsverband und unterstützt seine Mitglieder in ihrer Berufsausübung sowie in ihrer Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- Der AMVS unterstützt Vernetzung und Zusammenarbeit der Ayurveda-Medizin und der Ayurveda-Therapie und fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit von Ayurveda-Fachpersonen und Organisationen, die auf dem Gebiet des Ayurveda tätig sind.
- Der AMVS setzt sich für Öffentlichkeitsarbeit ein.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert er die Forschung und Weiterentwicklung der Ayurveda-Medizin.

Art. 4 Tätigkeitsgebiet

- Der Verein ist auf dem Gebiet der gesamten Schweiz tätig.
- Er kann nach Bedarf die Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Personen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen, suchen.
- Der AMVS kann auch Mitglied von anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen werden.
- Das Tätigwerden bzw. die Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg ist möglich.



2 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedermann unabhängig von seiner Herkunft, Religion und sozialer Stellung werden, der die Bedingungen zur Aufnahme erfüllt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- **A-Mitglieder (Naturheilpraktiker/innen)**
A-Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, welche die Aufnahmebedingungen sowie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vollumfänglich erfüllen. Die Aufnahmebedingungen und die Voraussetzungen für die A-Mitgliedschaft werden im Mitgliederreglement definiert.
- **B-Mitglieder (Studenten/innen)**
B-Mitglieder sind Studenten und Studentinnen, die sich in der Ausbildung zum Ayurveda-Medizin Naturheilpraktiker/in befinden.
- **Ehrenmitglieder**

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Ehrenmitglieder sind Mitglieder und natürliche Personen, die sich für die Ayurveda-Medizin und den Verein durch ihren aussergewöhnlichen Einsatz und ihre Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
- 6.2 Der Vorstand schlägt die zu ernennenden Personen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor.
- 6.3 Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 6.4 Sie haben Wahl- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 7 Gönner/innen

- 7.1 Gönner und Gönnerinnen sind natürliche Personen, Familien, Vereine und juristische Personen, die die Ayurveda-Medizin und die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- 7.2 Gönner und Gönnerinnen können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 7.3 Der Gönnerbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederkategorien, zusätzlich zu den Bestehenden definieren und die Anforderungen dafür in einem Reglement festlegen. Mitglieder sind berechtigt, ihrer Mitgliederkategorie entsprechend, von Dienstleistungen zu profitieren. Die Dienstleistungen werden vom Vorstand definiert.



Art. 8 Mitgliederbeitrag

- 8.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 8.3 Bei der Aufnahme in den AMVS ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Neu-Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt auf Ende des Jahres;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung der juristischen Person;
 - durch Ausschluss
- 10.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages;
 - wegen Verstoss gegen die Berufsordnung (ethische Richtlinien etc.);
 - wegen grober Verletzung und Verstoss gegen die Statuten und Reglemente oder grober Verletzung der Interessen des Vereins;
- 10.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, die Gründe bekannt zu geben.
- 10.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist; bis dahin bleibt der Entscheid des Vorstandes bestehen.
- 10.5 Durch den Ausschluss erlöschen alle Rechte, insbesondere besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen sind dem Verein gegenüber zu erfüllen.

Art. 11 Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich an das Sekretariat des AMVS zu richten. Die Kündigung hat spätestens bis 30. September des Vorjahres zu erfolgen. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht.

3 Organisation

Art. 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.



Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Décharge des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über traktandierete Geschäfte oder Anträge;
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins, mit Bestimmung der Liquidations- oder Fusionsinstanz.
- j) Festlegung der Jahresbeiträge aller Mitgliederkategorien und der Gönnerbeiträge

Art. 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Angabe der Traktanden einberufen. Beilagen sind die Traktandenliste, das Budget und Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung.

14.2 Anträge/Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

15.1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

15.2 Sie muss innert zwei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen und innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

15.3 Die Einladung und Unterlagen müssen spätestens 14 Tage vor der Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Mitglieder zugestellt werden.

Art. 16 Stimmrecht/Beschlüsse

16.1 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

16.2 Die Gönner haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

16.3 Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

16.4 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.



Art. 17 Abstimmung auf dem Zirkulationswege

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationswege ist möglich. Im Aufruf zum Zirkulationsbeschluss ist durch den Vorstand jeweils eine genaue Frist für die Rückantwort zu bestimmen. Für die Mehrheitsfindung sind die per Stichtag zurückgesandten Antworten massgebend.

Art. 18 Vorstand

18.1 Der Vorstand ist das planende und leitende Organ des AMVS.

18.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Verbandsbeschlüsse und Führung der Verbandsgeschäfte;
- b) Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- d) Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- e) Berichterstattung über seine Tätigkeiten an die Mitgliederversammlung;
- f) Organisation und Besetzung der Geschäftsstelle oder des Sekretariates mit Erstellung eines Pflichtenheftes;
- g) Einsetzen, Mandaterteilung und Auflösung von internen Arbeitsgruppen;
- h) Mandatserteilung an externe Fachleute für bestimmte, zeitlich limitierte Geschäfte im Rahmen der Budgetbefugnis;
- i) Vertretung des Vereins nach aussen;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in zusammen mit einem Vorstandsmitglied;
- l) Die Ausgabenbefugnis des Vorstandes ausserhalb des Budgets ist beschränkt auf maximal 10 Prozent des Gesamtbudgets;

18.3 Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt sind schriftlich zu regeln.

Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes

19.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen; davon darf höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder Studierende/r oder weniger als 2 Jahre praktizierendes Mitglied sein.

19.2 Höchstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder können Personen sein, welche nicht Mitglied des Ayurveda-Medizin Verbandes Schweiz sind.

19.3 Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

19.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der Co-Präsidenten/innen durch die Mitgliederversammlung.

19.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

19.6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.



Art. 20 Rechte der Vorstandsmitglieder

20.1 Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

20.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf der Grundlage des Finanzreglements aus der Verbandskasse entschädigt.

Art. 21 Sekretariat

Das Sekretariat führt die Belange des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes. Der Vorstand erlässt hierfür allenfalls notwendige Reglemente. Das Sekretariat kann einer Person übergeben werden, die nicht Vereinsmitglied ist und diese Tätigkeit gegen Entgelt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausübt.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt. Sie überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 23 Vertretung

Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse seiner Mitglieder gerichtliche Verfahren oder Verwaltungsverfahren zu führen, sofern dies zur Erreichung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder erforderlich ist. Er ist namentlich berechtigt, Verfahren einzuleiten, Rechtsmittel zu ergreifen, Vergleiche zu schliessen oder Verfahren zurückzuziehen.

4 Finanzierung und Haftung

Der Verein strebt eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

Art. 24 Mittelherkunft

24.1 Der Verband finanziert sich im Wesentlichen durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Einnahmen aus Dienstleistungen für Mitglieder oder andere Bezugsgruppen;
- c) Seminar- und Kursgebühren;
- d) Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Subventionen;
- e) Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen.

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26 Haftung

26.1 Für die Verbindlichkeiten des AMVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

26.2 Die Mitglieder haften höchstens im Umfang des Jahresbeitrages (Art. 8)



5 Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Vereins

27.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

27.2 Der Verein kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 28 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögen.

Art. 29 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem AMVS und seinen Mitgliedern ist Stans der Gerichtsstand.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Gründungsversammlung vom 24. September 2019 in Kraft.